



## **Satzung des "Förderverein Konrad-Zuse-Schule"**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Konrad-Zuse-Schule".  
Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V..
- 2) Sitz des Vereins ist Berlin (Bezirk Pankow)
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der inner- und außerschulischen Bildung und Erziehung für Schüler/Innen der Konrad-Zuse-Schule.

Der Vereinszweck wird wesentlich verwirklicht durch:

Unterstützung von Maßnahmen, die zur sozialen, schulischen und beruflichen Eingliederung beitragen.

Dazu gehören insbesondere:

- Förderung von Arbeitsgruppen und –gemeinschaften
- Unterstützung von Klassenreisen
- Unterstützung von Projektwochen und Aktionstagen
- Hilfen bei der Durchführung von Sportveranstaltungen
- Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen (Kino-, Theaterbesuche etc.)

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft und Beiträge**

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlich Rechts werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3) Die Mitgliedschaft endet

- a. Mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gegen den Ausschluss kann Klage vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

5) Über die Höhe der Mitgliederbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Es können auch Spenden für den Verein geleistet werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Der Vorstand kann den Beitrag bei Bedarf ermäßigen, Ratenzahlungen einräumen oder erlassen.

## **§5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

## **§6 Der Vorstand**

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertreter
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder. Verträge haben zwei Unterschriften zu tragen. Zeichnungsberechtigt sind die Personen zu a) – d).

3) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass ihre Amtszeit bis zum Tag der nächsten Wahl läuft. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist nur beschlussfähig, wenn die Personen nach §6 (1) a) – d) anwesend sind.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeitpunkt legt der Vorstand fest. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich die Einberufung verlangt.

3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit fest. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, muss der Vorsitzende binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

a. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

b. Der Mitgliederversammlung obliegt es,

- die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten,
- die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen,
- über Satzungsveränderungen zu beschließen.

Änderungen können beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und zwei Drittel der Anwesenden der Satzungsänderung zustimmen. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder

anwesend, ist der Vorstand verpflichtet, binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

c. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung führt der Schriftführer ein schriftliches Protokoll, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

### **§8 Auflösung des Vereins**

1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zweckes unmöglich geworden ist.

2) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder durch schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt der Auflösung enthalten. Der Antrag zur Auflösung kann nur durch den Vorstand oder durch zwei Drittel der Mitglieder gestellt werden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Schönhauser Straße 40/41

13158 Berlin

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§9 Anwendungen des BGB**

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

### **§10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 11. 05.2004 (Gründungstag) in Kraft.